

Änderung Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau (Umsetzung Klimaziele)
Erläuterungsbericht vom 16. Dezember 2024

1. Ausgangslage

1.1 Bundesebene

Am 12. Dezember 2015 wurde das Klimaübereinkommen von Paris verabschiedet (fortan: Pariser Übereinkommen). Das Pariser Übereinkommen wurde auch von der Schweiz ratifiziert und legte den Grundstein für die heutige Klimadebatte. Seit 1. Januar 2018 ist das revidierte Kernenergiegesetz des Bundes (KEG, SR 732.1) in Kraft, welches den Ausstieg aus der Kernenergie beinhaltet. Gemäss Art. 12a KEG dürfen keine Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken mehr erteilt werden. Der Bundesrat hat im August 2019 beschlossen, bis 2050 eine ausgeglichene Treibhausgasbilanz anzustreben. Dieses Netto-Null-Ziel ist auch Gegenstand des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG), dem die Schweizer Stimmbevölkerung in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 mit 59.1 Prozent Ja-Stimmenanteil zugestimmt hat. Das Netto-Null-Ziel ist damit gesetzlich verankert. Neben dem Netto-Null-Ziel für das Jahr 2050 sieht das Gesetz Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die Perioden 2031-2040 sowie 2041-2050 vor, und es enthält Richtwerte für die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie. Das KIG schreibt zudem vor, dass alle Unternehmen spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen müssen. Für die zentrale Bundesverwaltung soll dieses Ziel bereits 2040 erreicht sein. Bund und Kantone werden ausserdem verpflichtet, Massnahmen zum Schutz von Natur und Mensch gegen die Folgen der Klimaerwärmung zu ergreifen.

1.2 Kantonsebene

Am 17. Januar 2012 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Aargau das Energiegesetz (EnergieG, SAR 773.200) und verbriefte darin den Zweck, Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiestrategie bezüglich Energieversorgung, Energieanwendung, Umwelt und Klima zu schaffen. Seither hat der Kanton keine weiteren Normen zum Klimaschutz erlassen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat jedoch im Jahre 2019 den Entwicklungsschwerpunkt Klimaschutz und Klimaanpassung (ESP Klima) geschaffen und in den Aufgaben- und Finanzplan aufgenommen. Mit dem ESP Klima des Kantons Aargau werden seither bereits bestehende und neue Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Klimawandel gezielt verstärkt, koordiniert und kommuniziert. Im Entwicklungsleitbild (ELB) 2021–2030 definiert der Regierungsrat Klimaschutz und Klimaanpassung als einen von sieben strategischen Schwerpunkten für die nächsten zehn Jahre. Zudem verabschiedete die Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) im Juni 2021 eine Klima-Charta. Sie vereint die Nordwestschweizer Kantone in einem gemeinsamen Bekenntnis zu einem engagierten und wirkungsvollen Klimaschutz.

1.3 Gemeindeebene

Die Stadt Aarau setzt sich seit Jahren für eine ambitionierte Energie- und Klimapolitik ein. Im Jahre 2012 wurden die §§ 10 a-d und 2018 der § 10 e in die Gemeindeordnung aufgenommen. Damit wurden die Politik und Verwaltung zur Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft und 1-Tonne CO₂-Gesellschaft sowie zum Ausstieg aus der Kernenergie verpflichtet. Dazu definierten die §§ 10 a-c der Gemeindeordnung Energie- und Klimaziele sowie konkrete Absenkpfade. Mit dem Beschluss des Bundesrates betreffend "Netto-Null bis 2050" sowie der gesetzlichen Verankerung dieses Ziels im KIG sind die Aarauer Klimaziele gemäss §§ 10 a-d der geltenden Gemeindeordnung überholt und zu wenig ambitioniert. Zudem hat der Stadtrat mit dem Beschluss der Klimaschutzstrategie Aarau 2020 für die städtische Verwaltung schärfere Ziele definiert, als die geltende Gemeindeordnung festhält. Am 15. Februar 2021 verabschiedete der Stadtrat den kommunalen Energieplan und verfügt damit über ein modernes Planungsinstrument für eine effiziente und zukunftsgerichtete Wärmeversorgung. Der Energieplan enthielt das Ziel, die Treibhausgasemissionen im Wärme-/Kältebereich bis ins Jahr 2050 auf Netto-Null zu senken. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn rasch konkrete Massnahmen ergriffen werden. Aus diesen Gründen ist es an der Zeit, die §§ 10 a-d der Gemeindeordnung zu überarbeiten. Darüber hinaus sollen die konkreten Ziele, Zwischenziele und Massnahmen zur Erreichung der Ziele des Pariser Übereinkommens neu in einem einwohnerrätlichen Klimaschutzreglement konkretisiert werden.

2. Das Wichtigste in Kürze

Die Energie- und Klimaziele gemäss §§ 10 a-d Gemeindeordnung erweisen sich als zu wenig ambitioniert zur Erreichung des Ziels "Netto-Null bis 2050". Der Grundsatzparagraph 10a Gemeindeordnung bleibt mit Ausnahme des Titels unverändert. Der § 10b Gemeindeordnung verpflichtet die Stadt, sich für die Erreichung der Ziele des Pariser Übereinkommens einzusetzen. Der Einwohnerrat soll dazu die Ziele, Zwischenziele und Massnahmen in einem Reglement konkretisieren. Die bisherigen Absenkpfade gemäss § 10c werden aufgehoben, da diese Zwischenschritte ohnehin nicht ausreichen würden, um das Ziel "Netto-Null bis 2050" zu erreichen. Inhaltlich werden die Forderungen der Absenkpfade ins Klimaschutzreglement übertragen und dort gemäss neuesten gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen konkretisiert und in dem Masse verschärft, dass die Ziele auf Stadtgebiet bis 2045 und in der städtischen Verwaltung bis 2035 zu erreichen sind. Gemäss § 10d wird am Ausstieg aus der Kernenergie festgehalten, aber auf das überstrenge Ziel "bis 2035" verzichtet.

Geltendes Recht	Entwurf vom 16. Dezember 2024	Erläuterungen
Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau	Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau	
<i>Die Einwohnergemeinde Aarau</i> gestützt auf §17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz), <i>beschliesst:</i>	<i>Die Einwohnergemeinde Aarau</i> gestützt auf §17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz), <i>beschliesst:</i>	
I.	I.	
	Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:	

1.3 Energie- und Klimapolitik		
§ 10a Nachhaltigkeit ¹ Die Stadt sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist der Nachhaltigkeit in ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung verpflichtet.		
§ 10b 2000-Watt-Gesellschaft ¹ Die Stadt setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft, insbesondere für a) die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen, b) eine Reduktion des Energieverbrauchs auf durchschnittlich 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin und Einwohner (Primärenergie), c) eine Reduktion des primärenergie-bedingten Treibhausgasausstosses auf eine Tonne CO₂-Äquivalente pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr.	§ 10b 2000-Watt-Gesellschaft Klimaschutz ¹ Die Stadt setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür ein für, dass die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft, insbesondere für des Klimaübereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015¹⁾, die globale Erwärmung auf die angestrebten 1.5°C zu beschränken, erreicht werden. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i>	Der Titel wird zugunsten einer besser verständlichen Systematik umformuliert. Die Erreichung der Ziele des Klimaübereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 hat für die Stadt oberste Priorität. Die dazu notwendigen Schritte sind in der Klimaschutzstrategie Aarau 2020 festgehalten. Die weiteren Ziele, Zwischenziele und Massnahmen zur Umsetzung werden neu in einem einwohnerrätlichen Klimaschutzreglement konkretisiert (siehe auch § 10b Abs. 3).

¹⁾ SR [0.814.012](#)

² Die Stadt verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2045 auf dem Stadtgebiet mit geeigneten Massnahmen die Treibhausgasemissionen auf Netto-Null zu senken, Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu fördern sowie den Primärenergieverbrauch vollständig durch erneuerbare Energien zu decken.

Für das Stadtgebiet gilt, dass bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen auf Netto-Null zu senken sind. Die Stadt setzt sich damit hohe aber – mit verstärkten Massnahmen – erreichbare Ziele. Zur Erreichung dieses Netto-Null Ziels muss der Fokus auf die Treibhausgasemissionen und auf die Energieeffizienz gelegt werden. Die Systematik der 2000-Watt-Gesellschaft, die bisher im Vordergrund stand, berücksichtigt zwar den gesamten Energieverbrauch (genauer Leistungsbedarf) einer Person innerhalb eines definierten Gebiets sowie die Vorleistungen zur Bereitstellung der benötigten Energieträger (Betrachtung Primärenergie). Aus dem Primärenergieverbrauch lassen sich die energiebedingten Treibhausgasemissionen bestimmen; nicht enthalten sind dabei die nicht energiebedingten Treibhausgasemissionen, z. B. aus der Landwirtschaft, aus industriellen Prozessen oder flüchtige Emissionen. Zudem ist das 2000-Watt-Konzept aus wissenschaftlicher Sicht steten Änderungen unterworfen und soll daher nicht mehr als absolutes Ziel dienen. Es wird jedoch weiterhin eine Möglichkeit zur Beurteilung der (Steigerung) der Energieeffizienz ermöglichen. Künftig wird im Klimaschutzreglement auf die Treibhausgasemissionen und den Primärenergieverbrauch (Leistungsbedarf) pro Person abgestellt. Mit dem Ziel Netto-Null Treibhausgasemissionen wird das Ziel des Übereinkommens von Paris zum Schutz des Klimas verfolgt. Weiter wird die Steigerung der Energieeffizienz durch Fokussierung auf erneuerbare Energien angestrebt. Graue Energie bzw. Graue Treibhausgasemissionen, die durch den Konsum importierter Güter und Dienstleistungen importiert werden, werden in der Betrachtung nur soweit überhaupt möglich eingeschlossen.

	³ Der Einwohnerrat konkretisiert in einem Reglement die Ziele, Zwischenziele und Massnahmen zur Umsetzung.	Der Einwohnerrat schafft mit dem Klimaschutzreglement ein konkretisierendes Reglement, welches über Ziele, Zwischenziele und Massnahmen zur Erreichung des Pariser Übereinkommens und zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie Aarau 2020 Auskunft gibt. Das Klimaschutzreglement äussert sich unter anderem zur Umsetzung der Ziele gemäss Klimaschutzstrategie Aarau 2020 auf Stadtgebiet, zur Umsetzung der Ziele innerhalb der städtischen Verwaltung sowie zur Berichterstattung über die Zwischenziele und die Finanzierung der Umsetzungsmassnahmen. Weiteres kann dem Erläuterungsbericht zum Klimaschutzreglement entnommen werden.
§ 10c Absenkpfade ¹ Die Stadt strebt die folgenden Absenkpfade an: a) Primärenergieverbrauch (Watt pro Kopf der Bevölkerung) 1. 2010: 100% (Ausgangswert) 2. 2020: 85% 3. 2035: 70% 4. 2050: 55%	§ 10c Aufgehoben. <i>Aufgehoben</i> <i>Aufgehoben</i> <i>Aufgehoben</i> <i>Aufgehoben</i> <i>Aufgehoben</i>	Die in § 10c definierten Absenkpfade reichen nicht aus, um das Ziel "Netto-Null bis 2050" zu erreichen. Inhaltlich werden die Forderungen dieser Absenkpfade – die schrittweise Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie des Primärenergieverbrauches und die Umstellung auf erneuerbare Energien – ins Klimaschutzreglement übertragen und dort gemäss neuesten gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen konkretisiert. Weiteres kann dem Erläuterungsbericht zum Klimaschutzreglement entnommen werden.

5. 2150: 32% (2000-Watt-Gesellschaft)	<i>Aufgehoben</i>		
b) Nicht-erneuerbare Energieträger (Primärenergie, Watt pro Kopf der Bevölkerung)	<i>Aufgehoben</i>		
1. 2010: 100% (Ausgangswert)	<i>Aufgehoben</i>		
2. 2020: 80%	<i>Aufgehoben</i>		
3. 2035: 55%	<i>Aufgehoben</i>		
4. 2050: 35%	<i>Aufgehoben</i>		
5. 2150: 9% (2000-Watt-Gesellschaft)	<i>Aufgehoben</i>		
c) Treibhausgasemissionen (CO ₂ -Äquivalente pro Kopf der Bevölkerung und Jahr)	<i>Aufgehoben</i>		
1. 2010: 100% (Ausgangswert)	<i>Aufgehoben</i>		
2. 2020: 75%	<i>Aufgehoben</i>		
3. 2035: 50%	<i>Aufgehoben</i>		
4. 2050: 25%	<i>Aufgehoben</i>		
5. 2150: 12% (2000-Watt-Gesellschaft)	<i>Aufgehoben</i>		

§ 10d Ausstieg aus der Kernenergie	§ 10d Ausstieg aus der Kernenergie	
¹ Die Stadt wirkt darauf hin, dass die Energieversorgungsunternehmen, an denen sie beteiligt ist, entsprechend der Strategie des Bundes, spätestens aber bis im Jahr 2035, keine Kernenergie mehr beziehen und verkaufen. Als Ersatz für die Kernenergie soll Elektrizität verwendet werden, die zu mindestens 90% aus erneuerbaren Energiequellen stammt.	¹ Die Stadt wirkt darauf hin, dass die Energieversorgungsunternehmen, an denen sie beteiligt ist, entsprechend der Strategie des Bundes, spätestens aber bis im Jahr 2035 , keine Kernenergie mehr beziehen und verkaufen. Als Ersatz für die Kernenergie soll Elektrizität verwendet werden, die zu mindestens 90% aus erneuerbaren Energiequellen stammt.	Am Ausstieg aus der Kernenergie wird klar festgehalten. Dieses Ziel hängt stark mit einer zukünftigen Strategie des Bundes i.S. Kernenergie zusammen. Um dieser Strategie nicht vorzugreifen und um Energieversorgungsunternehmen nicht unter Zugzwang zu setzen, wird auf das aus heutiger Sicht überstrenge Jahresziel "bis 2035" verzichtet.
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I.	
	Aarau, xx.xx.202x Im Namen des Einwohnerrates Aarau Die Präsidentin Anja Kaufmann Der Protokollführer Stefan Berner	

In der Urnenabstimmung vom xx.xx.202x von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx.202x genehmigt. Inkrafttreten vom Stadtrat beschlossen auf den xx.xx.20xx.
--